

Anlage 5 zur Lehrordnung

RICHTLINIEN FÜR DIE AUSBILDUNG ZUM TRAINER A LEISTUNGSSPORT

1. Aufgabenbereiche

Die Tätigkeit der Trainerin/des Trainers A Leistungssport umfasst die Gestaltung von systematischen, leistungsorientierten Trainingsprozessen sowie des Wettkampfs bis hin zur Höchstleistung der einzelnen Spieler und der Mannschaft. Schwerpunkte sind Planung, Organisation, Durchführung und Steuerung des Anschluss- bzw. Hochleistungstrainings sowie die Betreuung von Wettkampfmannschaften im oberen nationalen und internationalen Leistungsbereich.

2. Träger der Trainer A Ausbildung

Ein Mitglied des Lehrausschusses wird vom DVV für die Leitung, d.h. die Planung, Organisation, Umsetzung und Evaluation der Trainer-A-Ausbildung berufen. Dieses informiert regelmäßig den Lehrausschuss.

3. Bewerbung und Zulassung zur Ausbildung

Voraussetzungen für die Zulassung zur Trainer A Ausbildung sind

- a) der Besitz der gültigen Trainer-B-Lizenz,
- b) der Nachweis selbstständiger Trainertätigkeit im Verein oder Verband und Nachweis einer mindestens zweijährigen selbstständigen Trainertätigkeit mit B-Lizenz,
- c) die Meldung des Bewerbers zum jeweiligen Stichtag, die durch den jeweiligen Landeslehrwart erfolgt sowie
- d) für alle Trainer, die nicht in der 1. oder 2. Bundesliga tätig sind, ein zweiwöchiges Praktikum in der 1. oder 2. Bundesliga mit der Hospitation bei mindestens acht Trainingseinheiten und einem ca. zehneitigen Praktikumsbericht, der eine entsprechende Bestätigung des Vereins enthält. Dieser Bericht muss spätestens zur Anmeldung vorliegen.

Über Ausnahmen entscheidet der Lehrausschuss.

4. Ausbildungsdauer

Die Ausbildungsdauer beträgt 90 Unterrichtseinheiten (1 LE = 45 Minuten). Die Ausbildung muss grundsätzlich nach 2 Jahren abgeschlossen werden.

5. Ziele der Ausbildung

Aufbauend auf seine Qualifikation als Trainer C und B soll der Trainer A Kenntnisse, Einsichten, Fertigkeiten und Erfahrungen in den folgenden Bereichen erwerben:

- volleyballspezifischer Bereich
- Bereich der Trainingslehre

- Bereich der Bewegungslehre
- sportpädagogisch-psychologischer Bereich
- biologisch-medizinischer Bereich
- sportorganisatorisch-verwaltender Bereich

6. Gliederung der Ausbildung

Die Trainer A Ausbildung gliedert sich in

Fernstudium	15 LE
Ausbildungslehrgang	75 LE
insgesamt:	90 LE

Dabei ist die Ausbildung in drei Ausbildungsabschnitte unterteilt. Der erste Abschnitt der Ausbildung ist ein zehntägiger Lehrgang im Sommer eines Jahres. Hierbei werden zudem die Hausarbeitsthemen vergeben. Der zweite Abschnitt ist ein viertägiger Lehrgang, der im Frühjahr des Folgejahres stattfindet. Er beinhaltet insbesondere die schriftliche Lernerfolgskontrolle, die Thematik der Spielbeobachtung sowie die Verteidigung der Hausarbeiten, welche spätestens vier Wochen vor dem zweiten Abschnitt abgegeben werden müssen. Der dritte, die Ausbildung abschließende Abschnitt, der wiederum ca. ein Vierteljahr nach dem zweiten Abschnitt stattfindet, beinhaltet die mündliche Lernerfolgskontrolle sowie gegebenenfalls die schriftliche Wiederholungslernerfolgskontrolle.

Die Ausbildungsinhalte (siehe DOSB-Rahmenrichtlinien Abschnitt V. Nr. 5.3) verteilen sich wie folgt:

Hausaufgaben und Fernstudium

- Erstellung individueller und spezifischer Trainingspläne für Einzelspieler und Mannschaften	
- Literaturstudium zu ausgewählten Ausbildungsinhalten	
insgesamt	15 LE

Ausbildungslehrgang

- Einführung in die Ausbildung	1 LE
- Volleyball (u.a. Individual-, Gruppen-, und Mannschaftstaktik; Technik- und Bewegungsanalysen; Methodik/Didaktik/Trainingsanalysen; Strukturanalysen; Spielstrategien; Spieler- und Spielbeobachtung)	42 LE
- Beachvolleyball (u.a. Synergieeffekte Beach- und Hallenvolleyball; Strukturanalyse Beachvolleyball; beachvolleyballspezifische Techniken; Beachvolleyballtraining-/didaktik; Individual- und Mannschaftstaktik)	8 LE
- Psychologische Bedingungen des Volleyballsports (u.a. Kommunikation incl. Coaching; Umgang mit Stress sowie psychoregulative Methoden und Techniken; Motivation und Zielsetzung; Trainer-Athlet-Beziehung sowie Methoden der psychologischen Beobachtung und Beurteilung; Teamentwicklung)	8 LE
- Allgemeine Trainingsmethodik (u.a. Grundlagen des Kraft-, Schnelligkeits- und Ausdauertrainings; Periodisierung; Belastungsgestaltung)	4 LE

- Spezielle Trainingsmethodik (z.B. am Beispiel des Krafttrainings) 8 LE
- Funktionelle Gymnastik, Prophylaxe und Rehabilitation im Trainingsprozess 4 LE

7. Meldung und Zulassung zur Prüfung

Der Meldung zur schriftlichen und mündlichen Lernerfolgskontrolle sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. als bestanden bewertete Hausarbeit (muss vier Wochen vor Beginn des zweiten Lehrgangsabschnitts vorliegen)
2. 1 Lichtbild (muss zur mündlichen Lernerfolgskontrolle vorliegen)
3. jeweils der fristgerechte Eingang sämtlicher zu bezahlender Lehrgangsgebühren

Über die Zulassung zu den Lernerfolgskontrollen entscheidet die Lernerfolgskontrollenkommission.

8. Lernerfolgskontrollenkommission

Beide Lernerfolgskontrollen, d.h. die schriftliche wie auch die mündliche Lernerfolgskontrolle, werden vor einer Lernerfolgskontrollenkommission abgelegt, die vom Lehrausschuss des DVV bestimmt wird.

Bei der schriftlichen Lernerfolgskontrolle übernimmt der Ersteller der Lernerfolgskontrolle die Erstkorrektur. Der Zweitkorrektor überprüft alle nicht ausreichenden Leistungen auf mögliche Verbesserungen, d.h. das Bestehen der schriftlichen Lernerfolgskontrolle.

Bei der mündlichen Lernerfolgskontrolle gehören zur Lernerfolgskontrollenkommission der Vorsitzende der Kommission, der das Lernerfolgskontrollenprotokoll führt, ein Prüfer, der die Kenntnisse im fachspezifischen Volleyballteil sowie ein zweiter Prüfer, der die Kenntnisse im fächerübergreifenden, allgemeinen Teil überprüft. Die Lernerfolgskontrollenkommission entscheidet über das Bestehen bei der Lernerfolgskontrolle.

9. Lernerfolgskontrolleninhalte

In der A-Trainer-Ausbildung wird erwartet:

- a) aktive Mitarbeit während der gesamten Ausbildung,
- b) Darstellung von Gruppenarbeitsergebnissen in Theorie und Praxis,
- c) Planung, Durchführung und Reflexion von mehreren Trainingseinheiten (als Gruppenarbeit, der individuelle Anteil sollte ersichtlich sein),
- d) Hospitationen in Vereinsgruppen mit Beobachtungsprotokoll und einem Auswertungsgespräch (sind bereits durch die Zulassung zur Ausbildung erfolgt),
- e) eine als bestanden bewertete Hausarbeit (in deutscher Sprache verfasst).

Die theoretischen Lernzielüberprüfungen im Verlauf des Qualifizierungsprozesses umfassen:

a) die **schriftliche Lernerfolgskontrolle**

Bei der mehrstündigen schriftlichen Lernerfolgskontrolle (kein Multiple-Choice-Verfahren) müssen 75 Prozent der Punkte erreicht werden, um diese zu bestehen. Ihre Thematik ist dem ersten Abschnitt der Trainer-Ausbildung entnommen.

b) **die mündliche Lernerfolgskontrolle**

Die mündliche Lernerfolgskontrolle erstreckt sich auf Fragen, die sich aus dem ersten und zweiten Abschnitt der Trainer-A-Ausbildung sowie den Hausarbeiten ergeben. Die Prüfungszeit je Kandidat beträgt in der Regel 30 Minuten. Die mündlichen Lernerfolgskontrollen werden als Einzellerfolgskontrollen durchgeführt.

10. Lernerfolgskontrollenergebnis

Die Lernerfolgskontrolle wird in beiden einzelnen Teilen, d.h. schriftlich und mündlich getrennt, mit "bestanden" oder "nicht bestanden" bewertet.

Die gesamte Lernerfolgskontrolle ist nicht bestanden, wenn der Kandidat

- a) die schriftliche Lernerfolgskontrolle nicht besteht und/oder
- b) die mündliche Lernerfolgskontrolle nicht besteht.

Über die mündliche Lernerfolgskontrolle ist ein Protokoll anzufertigen.

11. Wiederholung der Lernerfolgskontrolle

Ist die Lernerfolgskontrolle nicht bestanden, kann jeder ihrer beiden Teile, d.h. schriftlich wie auch mündlich, einmal wiederholt werden. Termin und Ort der Wiederholung bestimmt die Lernerfolgskontrollenkommission. Eine weitere Wiederholung bedarf der besonderen Genehmigung des Lehrausschusses des DVV.

12. Lizenzierung

Die erfolgreichen Absolventen des Trainer-A-Lehrgangs erhalten die Trainer-ALizenz des DOSB, die vom DVV ausgestellt wird.

13. Gültigkeit der Lizenz

Die Trainer-A-Lizenz ist im Gesamtbereich des DOSB gültig. Der Besitz dieser Lizenz ist Voraussetzung für die Übernahme eines Stützpunktes auf Landes- und Bundesebene sowie für die Bezuschussung durch den DVV und den Bereich Leistungssport des DOSB. Die Lizenz ist für 2 Jahre gültig. Die Gültigkeit beginnt mit dem Datum der Ausstellung und endet jeweils am 30. Juni des letzten Jahres der Gültigkeitsdauer. Das Kalenderjahr der Ausstellung gilt als 1. Gültigkeitsjahr.

14. Verlängerung der Lizenz

Die Verlängerung der Lizenz setzt die Teilnahme an Fortbildungsveranstaltungen des DVV von mindestens 15 LE voraus. Diese müssen absolviert werden, bevor die Gültigkeit der Lizenz abgelaufen ist. Die Teilnahme an entsprechenden Weiterbildungen anderer Weiterbildungseinrichtungen kann für die Lizenzverlängerung angerechnet werden. Eine Lizenzverlängerung erfolgt jeweils für zwei Jahre.

Die Erneuerung von Lizenzen, die ungültig sind, erfolgt nach Nr. 6.4.3 der DVV-Ausbildungskonzeption.

15. Lizenzentzug

Der DVV hat das Recht, Lizenzen zu entziehen, wenn der Trainer A schwerwiegend gegen die Satzungen und Bestimmungen des DVV oder einer seiner Mitgliedsorganisationen verstoßen, ethisch-moralische Grundsätze missachtet (Grundlage: Ehrenkodex für Trainerinnen und Trainer) oder seine Stellung missbraucht hat. Der Entzug erfolgt durch den Lehrausschuss des DVV oder seinen Beauftragten. Gegen die Entscheidung sind Rechtsmittel nach der DVV-Rechtsordnung möglich.

16. Lernerfolgskontrollengebühren und Lehrgangskosten

Die Lernerfolgskontrollengebühren und Lehrgangskosten werden vom Lehrausschuss des DVV mit Zustimmung des Vorstands festgesetzt. Mit der fristgerechten Überweisung der Lehrgangsgebühren bestätigt der Teilnehmer die Anmeldung zum Lehrgang bzw. zum entsprechenden Lehrgangsabschnitt. Werden die Lehrgangsgebühren nicht fristgerecht gezahlt, so verfällt der Anspruch auf Teilnahme am Lehrgang bzw. dem entsprechenden Lehrgangsabschnitt. Kann ein Teilnehmer nach Anmeldung, d.h. Zahlung der Lehrgangsgebühren nicht an der Ausbildung teilnehmen, so besteht kein Recht auf Rückerstattung der Gebühren.

17. Sonstige Regelungen

Bei Anwendung dieser Richtlinien ist Nr. 2 der Lehrordnung zu beachten.

18. Schlussbestimmung

Diese Anlage wurde auf dem Außerordentlichen Verbandstag des DVV am 29.11.2008 verabschiedet. Änderungen erfolgten auf dem Verbandstag des DVV am 6.6.2009, am 18./19.06.2011. Die Neufassung der Anlage wurde am 28.06.2014 auf dem DVV-Hauptausschuss verabschiedet.